

Gefährdungsbeurteilung / Schutzstufe von:

Schutzstufe 2

Erläuterung der Schutzmaßnahmen

Die Schutzstufen werden wie folgt zugeordnet:

Zuordnung

Die Zuordnung der Produkte zu einer Schutzstufe erfolgt aus der Kennzeichnung des Produktes, die im Punkt 15.3 des Sicherheitsdatenblattes angegeben ist. Hier ist jedem vergebenen R-Satz eine Schutzstufe zugeordnet. Als Schutzstufe des Produktes wird die Schutzstufe des R-Satzes herangezogen, dem die höchste Schutzstufe zugeordnet worden ist.

Ist dem Produkt kein R-Satz zugeordnet, erfolgt eine Zuordnung in die Schutzstufe 1. Dieses erfolgt auch für Produkte, bei denen aufgrund Ihrer Kennzeichnung und der geringen Produktmenge (kleiner 125 ml) eine Kennzeichnung mit den R-Sätzen nicht erforderlich ist.

Die Zuordnung der Schutzstufen zu den R-Sätzen erfolgt nach den folgenden Kriterien:

Schutzstufe 1

Produkte die lediglich geringe toxische Gefährdungen hervorrufen können.

Hier wurden vor allem Produkte zugeordnet, die aufgrund ihrer physikalischen und / oder umweltgefährlichen Eigenschaften eingestuft wurden. Bei diesen Produkten müssen größtenteils weitere Maßnahmen z. B. nach § 12 GefStoffV oder Lagervorschriften beachtet werden. Auch die nicht symbolgebundenen R-Sätze wie der R-66 und der R-67 wurden hier zugeordnet.

Schutzstufe 2

Reizende / ätzende / gesundheitsschädliche Stoffe sowie C/M/R-Stoffe der Kat. 3.

Wird lediglich mit geringen Mengen umgegangen oder sind die Verfahren so, dass kein Kontakt zu diesen Stoffen besteht ist auch eine Zuordnung in die Schutzstufe 1 möglich. Wird hingegen mit größeren Mengen hantiert und besteht direkter Kontakt zu diesen Stoffen, sind Maßnahmen nach Schutzstufe 2 auch für Stoffe der Schutzstufe 1 erforderlich.

Schutzstufe 3

Sehr giftige und giftige Stoffe, denen das Totenkopfsymbol aufgrund Ihrer akuten letalen Toxizität zugeordnet wurde. In diese Schutzstufe gehören auch Tätigkeiten mit Stoffen der Schutzstufe 2, wenn die nach Schutzstufe 2 getroffenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind.

Schutzstufe 4

C/M/R Stoffe der Kat 1 und 2.

Wichtiger Hinweis:

Die Zuordnung der Schutzstufen erfolgte lediglich aufgrund der Kennzeichnung der verwendeten Produkte. Nicht berücksichtigt wurden dabei Stoffmenge, Exposition und Arbeitsverfahren. Daher stellen die angegebenen Schutzstufen lediglich eine Empfehlung dar, die den Anwender bei seiner Ermittlungspflicht nach § 7 GefStoffV bzw. § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unterstützen sollen. Zur endgültigen Festlegung der notwendigen Schutzmaßnahmen ist eine Gefährdungsanalyse vor Ort

notwendig, bei der auch die verwendeten Arbeitsmittel und Verfahren, die Exposition gegen die verwendeten Stoffe, mögliche Wechselwirkungen der eingesetzten Produkte, Brand- und Explosionsgefahren, sowie Gefährdungen durch Wartungsaufgaben berücksichtigt werden. Weitere zum Teil sehr ausführliche Erläuterungen zur Vorgehensweise bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung finden Sie in der BGI 570 bzw. BGI 571.

Schlussfolgerung:

Aufgrund der Einstufung und Kennzeichnung der verwendeten Produkte ist eine Zuordnung zu den Schutzstufen 3 und 4 eher unwahrscheinlich. Daher im Folgenden einige Erläuterungen der zu treffenden Maßnahmen für die Schutzstufe 2.

Schutzstufe 2	Erläuterungen
Prüfung des Einsatzes von Ersatzverfahren	Hierzu gibt es eine ausführliche Erläuterung im Anhang 3 der TRGS 440, siehe Anlage
Anpassung von Verfahren und Arbeitsmitteln an den Stand der Technik	„Der Stand der Technik“ wird wie folgt definiert: Der »Stand der Technik« ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind. Gleiches gilt für die Anforderungen an die Arbeitsmedizin und die Arbeitsplatzhygiene.
Kollektive Schutzmaßnahmen an der Gefahrenquelle durchführen (Be- und Entlüftung)	Hier erläutert die Gefahrstoffverordnung: Der Arbeitgeber hat zu ermitteln, ob die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten sind. Dies kann durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere gleichwertige Beurteilungsverfahren erfolgen. Werden Tätigkeiten entsprechend der verfahrens- und stoffspezifischen Kriterien durchgeführt, kann der Arbeitgeber von einer Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte ausgehen. Bei der Überschreitung eines Arbeitsplatzgrenzwerts muss der Arbeitgeber unverzüglich die Gefährdungsbeurteilung erneut durchführen und entsprechende Schutzmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 treffen, um den Arbeitsplatzgrenzwert einzuhalten. Wird trotz der durchgeführten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten oder besteht bei hautresorptiven, reizenden, ätzenden oder hautsensibilisierenden Gefahrstoffen oder Gefahrstoffen, welche die Gesundheit der Beschäftigten irreversibel schädigen können, eine Gefährdung durch Hautkontakt, hat der Arbeitgeber unverzüglich zusätzliche Schutzmaßnahmen durchzuführen, insbesondere persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen.
Individuelle Schutzmaßnahmen	Reichen die getroffenen kollektiven Schutzmaßnahmen nicht aus, dass heißt werden festgelegt Arbeitsplatzgrenzwerte, oder biologische Grenzwerte nicht eingehalten, sind zusätzlich individuelle Schutzmaßnahmen zu treffen. Für diese PSA besteht Tragepflicht, jedoch darf PSA nicht ständig am Arbeitsplatz getragen werden.

Schutzstufe 2	Erläuterungen
Überwachung der Arbeitsplatzgrenzwerte	<p>Messverpflichtung</p> <p>Die Verpflichtung zu messen richtet sich nach den Schutzstufen, in denen die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchgeführt werden. Für die Schutzstufe 2 ist eine Kontrolle erforderlich, ob der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) oder der Biologische Wert eingehalten wird.</p> <p>Der Arbeitsplatzgrenzwert muss eingehalten werden. Die Einhaltung kann durch Messungen am Arbeitsplatz oder durch andere gleichwertige Beurteilungsverfahren erfolgen. Werden die Tätigkeiten nach einem verfahrens- und stoffspezifischen Kriterium durchgeführt (TRGS 420), kann von der Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes ausgegangen werden.</p> <p>Bei Stoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert, für die noch keine geeigneten alternativen Beurteilungsverfahren existieren, müssen Messungen durchgeführt werden. Allerdings haben Stoffe ohne Grenzwert in der Regel auch kein validiertes Messverfahren.</p>
Ggf. Beurteilung der Schutzmaßnahmen	<p>Für Tätigkeiten in der Schutzstufe 2 sind Betriebsanweisungen nach GefStoffV zu erstellen und die Mitarbeiter anhand dieser BA zu unterweisen. Die Unterweisungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit und danach wiederkehrend (mindest. 1x jährlich) durchzuführen.</p>
Führen eines Gefahrstoffverzeichnisses, Erstellen von Betriebsanweisungen, Unterweisung der Mitarbeiter	<p>Alle Gefahrstoffe sind in einem Gefahrstoffverzeichnis zu führen. Ausgenommen sind Gefahrstoffe, die bei Tätigkeiten in der Schutzstufe 1 nur zu einer geringen Gefährdung führen. In der Regel wird es genügen, dabei auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter zu verweisen. Im Einzelfall kann es jedoch sinnvoll sein, ausführlichere Angaben zu machen, z. B. zur Menge des Gefahrstoffes im Betrieb und zu Arbeitsbereichen, in denen mit Gefahrstoffen Tätigkeiten ausgeübt werden.</p> <p>Das Verzeichnis ist auf aktuellem Stand zu halten und allen betroffenen Beschäftigten zugänglich zu machen. Der Arbeitgeber stellt sicher, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung trägt, in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache zugänglich gemacht wird. Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden.</p>